

A photograph of three business women in a modern office setting, sitting around a table and looking at documents. The scene is overlaid with a large blue semi-transparent shape that contains the title and subtitle text. The background shows large windows with a view of greenery outside.

# 2016 Verrechnungspreise CEE-Ländern Übersicht

Tschechien | Ungarn | Polen | Rumänien | Slowakei

## 2016 Verrechnungspreise CEE- Ländern Übersicht

Land/ Vorschrift	Tschechien	Ungarn	Polen	Rumänien	Slowakei
<b>Fremdvergleichsgrundsatz</b>	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
<b>Gesetzgebung</b>	Einkommensteuergesetz Nr. 586/1992 Slg. (Abschnitt 23/7) Doppelbesteuerungsabkommen	Gesetz LXXXI von 1996 über Körperschaftssteuer (Abschnitt 4/23; Abschnitt 18; Abschnitt 31/2) Gesetz XCII über Steuerverfahren (Abschnitt 1/8; Abschnitt 132/B-C; Abschnitt 176/A) Gesetz CXXVII über Mehrwertsteuer (Abschnitt 67) Doppelbesteuerungsabkommen	Körperschaftssteuergesetz von 15 Februar 1992 (Paragraph 9a) Einkommensteuergesetz von 26 Juli 1991 (Paragraph 25a) Doppelbesteuerungsabkommen	Rumänische Abgabenordnung (Abschnitt 11/2) und Anwendungsnormen des Doppelbesteuerungsabkommens OECD-Verrechnungspreisleitlinien	Einkommensteuergesetz Nr. 595/2003 Slg. (Abschnitte 17/5, 17/6, 17/7, 18) Doppelbesteuerungsabkommen
<b>Kontrollierten</b>	Inländische und grenzüberschreitende nahestehende Personen gemäß des <i>Einkommensteuergesetzes Nr. 586/1992 Slg. (Abschnitt 23/7)</i>	Inländische und grenzüberschreitende nahestehende Personen; Niederlassungen und Hauptverwaltung; ab dem 1. Januar 2015 Rechtssubjekte unter gemeinsamen Leitung gemäß des <i>Gesetzes LXXXI von 1996 über Körperschaftssteuer (Abschnitt 4/23)</i>	Inländische und grenzüberschreitende nahestehende Personen <i>Körperschaftsteuergesetz (Abschnitt 11) und des Einkommensteuergesetzes (Abschnitt 25)</i>	Inländische und grenzüberschreitende nahestehende Personen <i>Rumänische Abgabenordnung (Abschnitt 11/2)</i>	Inländische und grenzüberschreitende nahestehende Personen <i>Einkommensteuergesetzes Nr. 595/2003 Slg.. (Abschnitt 2, (n-r)</i>
<b>Anwendbare Verrechnungspreismethoden</b>	Sowohl traditionelle als auch andere Verrechnungspreismethoden gemäß der OECD-Verrechnungspreisleitlinien	Transaktionsbezogene Methoden werden über gewinnbezogene Methoden bevorzugt. Preisvergleichs-, Wiederverkaufspreis-, Kosten-Plus-, Nettogewinn-, Gewinnaufteilungsmethoden gelten als vorgegebene Verrechnungspreismethoden.	Traditionelle Verrechnungspreismethoden gemäß der OECD-Verrechnungspreisleitlinien (es gilt das Prinzip der besten Methode); Die Preisvergleichsmethode, die Wiederverkaufspreismethode oder Kosten-Plus-Methode sollten anwendbar werden.	Sowohl traditionelle als auch andere Verrechnungspreismethoden gemäß der OECD-Verrechnungspreisleitlinien (es gilt das Prinzip der besten Methode aber die Preisvergleichsmethode wird bevorzugt und Wahl von anderer Methode soll berechtigt werden)	Sowohl traditionelle als auch andere Verrechnungspreismethoden gemäß der OECD-Verrechnungspreisleitlinien (es gilt das Prinzip der besten Methode)
<b>APA Verfügbarkeit und Gültigkeit</b>	Bis zu 3 Jahren (wenn die Bedingungen und Gesetze unverändert sind)	Von 3 bis 5 Jahren, die Möglichkeit um weitere 3 Jahre zu verlängern	Bis zu 5 Jahren, die Möglichkeit, bei unveränderten Bedingungen, um weitere 5 Jahre zu verlängern	Bis zu 5 Jahren, die Möglichkeit, bei langfristigen Verträgen zu verlängern	Bis zu 5 Jahren, die Möglichkeit, bei unveränderten Bedingungen, um weitere 5 Jahre zu verlängern
<b>APA-Antragsteller</b>	Lokale Steuerbehörde	Lokale Steuerbehörde	Finanzministerium	Lokale Steuerbehörde	Lokale Steuerbehörde
<b>Wer muss eine VPD erstellen</b>	Alle Steuerzahler bei den grenzüberschreitenden und inländischen Transaktionen mit nahestehenden Personen	Steuerzahler bei den Transaktionen mit nahestehenden Personen mit Ausnahme der KMU im Sinne des Körperschaftsteuergesetzes. (für Einzelpersonen gilt es nicht.)	Subjekte bei den Transaktionen mit nahestehenden Personen; Subjekte bei den Transaktionen mit „Steuerparadiesen“.	Steuerzahler bei den Transaktionen mit nahestehenden Personen	Steuerzahler bei den Transaktionen mit nahestehenden Personen
<b>Sprache</b>	Dokumentation ist in Tschechisch erforderlich	Berichte können in HU, EN, DE und FR Sprache sein. Wird eine andere Sprache benutzt, dann ist der Steuerzahler verpflichtet, auf Anfrage der Steuerbehörde, die Übersetzung ins Ungarisch zu vorlegen.	Dokumentation ist in Polnisch erforderlich	Dokumentation ist in Rumänisch erforderlich	Dokumentation ist in Slowakisch erforderlich, jedoch kann die Steuerbehörde auf Anfrage auch andere Sprache genehmigen
<b>Vereinfachte Dokumentation</b>	Ja, vereinfachte Dokumentation als Möglichkeit für ausgewählte Transaktionen.	Ja, für Dienstleistungen mit einer rechtlichen Wertschöpfung wie oben erwähnt.	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Ja, als Möglichkeit für ausgewählte Steuerzahler z.B. Einzelpersonen, KMU.

## 2016 Verrechnungspreise CEE- Ländern Übersicht: Sonstige zutreffende Vorschriften, Gebühren und Sanktionen

Land/ Vorschrift	Tschechien	Ungarn	Polen	Rumänien	Slowakei
<b>Geltende Vorschriften</b>	Obwohl die OECD VP- Leitlinien kein rechtsverbindliches Dokument hinsichtlich des inländischen Steuerrecht darstellen, sind die grundlegenden Verfahren anwendbar. Daher erließ die Steuerverwaltung die Richtlinien D-332, D-333, D-334 und D-10 auf der Grundlage der OECD-Richtlinien mit dem Ziel, ein einheitliches Verfahren für die Besteuerung von Übertragungen zwischen multinationalen Unternehmen sowohl von den Steuerbehörden und von den Steuerzahlern zu gewährleisten.	Dekret Nr. 22/2009 des Wirtschaftsministeriums über Dokumentationsanforderungen von VP; Dekret Nr. 38/2006 des Finanzministeriums über APA (Vorabverständigungsverfahren).	Dekret des Finanzministers über: Körperschaftseinkommen / persönliches Einkommen sowohl durch Auswertung als auch durch Weise und Verfahren der Unternehmensdoppelbesteuerung Eliminierung bei Anpassung der Einkommens der verbundenen Einrichtungen; Dekret des Finanzministers über: Bestimmung der Länder und Gebiete der Anwendung des schädlichen Steuerwettbewerbs in Bezug auf Körperschafts- / Einkommensteuer.	Verordnung Nr. 222/2008 in Bezug auf den Inhalt der VPD; Regierungsbeschluss Nr. 529/2007 in Bezug auf die APA; Straf- Abgabenordnung - Verordnung Nr. 92/2003. 529/2007	Finanz-Reporter Nr. 14/1997, 20/1999, 3/2002, wo OECD VP- Leitlinien von 1995 und 1997 in der slowakischen Sprache veröffentlicht wurden  Finanz-Reporter Nr. 1/2009, 8/2014, 5/2015, wo administrative Leitung des slowakischen Finanzministeriums auf den Inhalt von der VPD veröffentlicht wurde.
<b>Gebühren für APA</b>	10.000 CZK (ca. 370 EUR) für eine Transaktion	Unilaterale APA – min. 500.000 HUF, max. 7.000.000 HUF;  Bilaterale APA - min. 3.000.000 HUF, max. 8.000.000 HUF;  Multilaterale APA - min. 5.000.000 HUF, max. 10.000.000 HUF	1% des Wertes der Transaktion, die das Objekt der Vereinbarung ist jedoch im Fall von: 1. einer unilateralen Vereinbarung die sich nur auf ein inländisches Subjekt bezieht - es soll nicht weniger als 5.000 PLN und nicht mehr als 50.000 PLN betragen; oder die sich auf ein ausländisches Subjekt bezieht - es soll nicht weniger als 20.000 PLN und nicht mehr als 100.000 PLN betragen ; 2. einer bilateralen oder multilateralen Vereinbarung - es soll nicht weniger als 50.000 PLN und nicht mehr als 200.000 PLN betragen.	Für große Steuerzahler und andere Steuerzahler mit konsolidiertem Wert der Transaktionen höher als 4.000.000 Euro, beträgt die Gebühr 20.000 EUR für die ersten APA und 15.000 EUR für die Änderung der ursprünglichen APA  Für andere Steuerzahler und andere Steuerzahler mit konsolidiertem Wert der Transaktionen niedriger als 4.000.000 EUR wird die Gebühr 10.000 EUR für die ersten APA und 6.000 EUR für die Änderung der ursprünglichen APA.	Unilaterale APA - min. 4.000 EUR, max. 30.000EUR;  Bilaterale oder multilaterale APA - min. 5.000 EUR, max. 30.000 EUR
<b>Sanktionen</b>	Keine spezifischen Strafen betreffend VP, aber Anpassung der Steuerbemessungsgrundlage sowie Sanktionen für Zahlungsverzug (20%) und Verzugszinsen (14% pro Jahr + Reposat).	Wenn die Änderung der VP in der Steuermangel resultiert, werden Sanktionen (50% Steuerstrafe und Verzugszinsen) verhängt. Außerdem, wenn ein Steuerzahler keine angemessene VPD vorliegt, wird Sanktion in Höhe von bis zu 2.000.000 HUF pro Transaktion erhoben. Diese Sanktion wird bis zu 4.000.000 HUF bei wiederholter Verletzung der Anforderungen an VPD und bis zu 16 Mio. HUF beim wiederholten Verstoß.	Wenn die Einnahmen ausgewertet von der Steuerbehörden höher (der Verlust - niedriger) als von den Steuerzahler erklärt wurde, und der Steuerzahler nicht die erforderliche VPD vorliegt, wird der Unterschied zwischen früheren und ausgewerteten Betrag mit 50% Steuersatz besteuert. Mögliche Verantwortlichkeit nach Straf- Abgabenordnung.	Keine spezifischen Strafen betreffend der VP, aber Anpassung der Steuerbemessungsgrundlage sowie Sanktionen für Zahlungsverzug und Verzugszinsen. Für Nichteinhaltung der VPD kann eine Sanktion zwischen 12.000 – 14.000 RON verhängt werden.	Keine spezifischen Strafen betreffend der VP, aber Anpassung der Steuerbemessungsgrundlage sowie Sanktionen für Zahlungsverzug. Für Nichteinhaltung der VPD kann eine Sanktion bis zu 3.000 EUR wegen Verletzung der nicht monetären Verpflichtung verhängt werden.





Kontaktieren Sie uns für weitere Informationen über die Verrechnungspreise in CEE!

 [accace@accace.com](mailto:accace@accace.com)



+421 2 3255 3000

### Über Accace

Accace ist ein internationaler Anbieter von umfassenden Outsourcing- und Beratungsleistungen im Bereich Buchhaltung, Lohnbuchhaltung und Steuerberatung. Mit mehr als 250 Mitarbeiter und 1400 internationalen Kunden zählt Accace zu führenden Anbietern von Beratungsleistungen in der Region von Mittel- und Osteuropa.

Die Gesellschaft Accace ist mit eigenen Niederlassungen in 7 Ländern Europas präsent und erweitert laufend ihre globale Vertretung durch ihr Netzwerk von Partnern. Accace Niederlassungen finden Sie in Deutschland, Tschechien, Ungarn, in der Slowakei, Polen, Rumänien und in der Ukraine.

Mehr auf [www.accace.de](http://www.accace.de)

**.:accace**